

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 17. 1. 2007

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 4. 12. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	42		
Bek. 4. 12. 2006, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	42		
Bek. 4. 12. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	42		
Bek. 4. 12. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	42		
Bek. 4. 12. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	42		
Bek. 12. 12. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	42		
Bek. 18. 12. 2007, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille	42		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 4. 12. 2006, Gemeindehaushaltsrecht; Ausführung des seit dem 1. 1. 2006 geltenden Gemeindehaushaltsrechts gemäß der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)	42		
RdErl. 6. 12. 2006, Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Aussetzung von Abschiebungen für ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt sowie Hinweise zur Rückführung; Anordnung nach § 23 (Bleiberechtsregelung) und § 60 a (Abschiebungsstopp) des Aufenthaltsgesetzes	43		
Bek. 15. 12. 2006, Anerkennung der Hermann Emde Stiftung	45		
Bek. 18. 12. 2006, Änderung des Stiftungszwecks der Schünemann-Stiftung	45		
Bek. 18. 12. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung Wolfsburg	45		
Bek. 18. 12. 2006, Anerkennung der Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen	45		
Bek. 20. 12. 2006, Änderung des Stiftungszwecks der Dr.-Walther-Liebehenz-Stiftung	46		
C. Finanzministerium			
RdErl. 14. 12. 2006, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) 64100	46		
RdErl. 15. 12. 2006, Richtlinie für die Haushaltsführung im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)	47		
RdErl. 18. 12. 2006, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007	50		
		RdErl. 19. 12. 2006, Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich im Haushaltsjahr 2007	51
			64000
		D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
		E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
		F. Kultusministerium	
		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
		I. Justizministerium	
		K. Umweltministerium	
		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 8. 12. 2006, Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Harber und Brock, Stadt Soltau sowie in den Gemarkungen Suroide und Bockel, Gemeinde Wietzendorf, Landkreis Soltau-Fallingb.	52
		VO 4. 1. 2007, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Großen Aue in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser)	53
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 4. 12. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (Schwier, Uchte)	60
		Bek. 13. 12. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Rückbau des Kraftwerkes Robert-Frank, Landesbergen)	60
		Bek. 17. 1. 2007, Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr, Hannover)	60
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	61
		Stellenausschreibungen	61
		Neuerscheinung	62

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 12. 2006 — 204-11700-2ES —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hannover ernannten Herrn Juan Francisco Zurita Salvador am 2. 11. 2006 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst im Land Niedersachsen den ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig, ehemaligen Regierungsbezirk Hannover mit Ausnahme des Landkreises Diepholz, und im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg die Landkreise Celle, Lüchow-Dannenberg, Soltau-Fallingb. und Uelzen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Enrique Sardá Valls, am 4. 9. 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 12. 2006 — 204-11700-3AT —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Hannover ernannten Herrn Uwe Hans Reuter am 25. 10. 2006 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Constantinstraße 40
30177 Hannover
Tel. 0511 9074870
Fax 0511 9074879

Sprechzeit: Montag bis Freitag 10.00 bis 11.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 12. 2006 — 204-11700-5ES —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hamburg ernannten Herrn Francisco Javier Collar Zabaleta am 15. 11. 2006 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, im Land Niedersachsen den ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems, im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover den Landkreis Diepholz, im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg die Landkreise Cuxhaven, einschließlich der selbständigen Stadt Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden, einschließlich der selbständigen Stadt Verden, und das Land Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luis Javier Casanova Fernandez, am 7. 8. 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 12. 2006 — 204-11700-5ET —**

Die Botschaft der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien hat mit Verbalnote vom 13. 11. 2006 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Girma Temesgen, abberufen wurde.

Das Herr Temesgen am 25. 3. 2003 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 12. 2006 — 204-11700-5HN —**

Die Botschaft der Republik Honduras hat mit Verbalnote vom 24. 10. 2006 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Hamburg, Frau Rosario Cantero Rodriguez, abberufen wurde.

Das Frau Cantero Rodriguez am 22. 8. 2002 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 12. 12. 2006 — 204-11700-5NZ —**

Die Botschaft von Neuseeland hat mit Verbalnote vom 6. 12. 2006 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Hamburg, Frau Marta Ann Mager, bereits am 28. 9. 2006 abberufen wurde.

Das am 7. 2. 2003 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42

Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille**Bek. d. StK v. 18. 12. 2006 — 204-11211/2 —**

Herr Ministerpräsident Wulff hat Frau Eske Nannen, Emden, am 12. 12. 2006 die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Gemeindehaushaltsrecht;
Ausführung des seit dem 1. 1. 2006
geltenden Gemeindehaushaltsrechts
gemäß der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
(GemHKVO)**

RdErl. d. MI v. 4. 12. 2006 — 33.3-10300/2 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 2. 3. 1979 (Nds. MBl. S. 445), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 969)
— VORIS 20300 03 04 30 005 —

1. Gemäß § 142 Abs. 3 NGO werden aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte die folgenden Haushalts-Muster (**Anlagen 1 bis 18**) für verbindlich erklärt:

- 1.1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Muster 1),
- 1.2 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Muster 2),
- 1.3 Stellenplan (Muster 3),
- 1.4 Übersicht Ergebnishaushalt (Muster 4),
- 1.5 Übersicht Finanzhaushalt (Muster 5),
- 1.6 Ergebnishaushalt (Muster 6),

- 1.7 Finanzhaushalt (Muster 7),
- 1.8 Teilhaushalt (Muster 8),
- 1.9 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Muster 9),
- 1.10 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Muster 10),
- 1.11 Ergebnisrechnung (Muster 11),
- 1.12 Finanzrechnung (Muster 12),
- 1.13 Teil-Ergebnis- und Teil-Finanzrechnung (Muster 13),
- 1.14 Vermögensrechnung (Muster 14),
- 1.15 Bilanz (Muster 15),
- 1.16 Anlagenübersicht (Muster 16),
- 1.17 Schuldenübersicht (Muster 17) und
- 1.18 Forderungsübersicht (Muster 18).

2. Die formale Gestaltung der örtlichen Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen sowie der Übersichten nach Nummer 1 darf unter Einhaltung des Mindestinhalts der Haushalts-Muster geringfügig abweichen.

3. Gemäß § 47 Abs. 2 GemHKVO wird eine Abschreibungstabelle erlassen (**Anlage 19**). Bei in der Abschreibungstabelle nicht aufgeführten Vermögensgegenständen ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer anhand geeigneter Abschreibungstabellen zu ermitteln. Auf § 47 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO wird hingewiesen.

4. Die gemäß § 10 Abs. 2 GemHVKO zu veranschlagenden Ansätze können auf 100 EUR gerundet werden.

5. Dieser RdErl. ist ab sofort anzuwenden. Der Bezugerlass wird aufgehoben. Für die Zeit der Gültigkeit eines Beschlusses des Hauptorgans einer kommunalen Körperschaft gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 342) ist der Bezugerlass von der jeweiligen kommunalen Körperschaft weiterhin anzuwenden.

6. Die Haushaltsmuster — Nummer 1 — und die Abschreibungstabelle — Nummer 2 — (Anlagen 1 bis 19) sind hier nicht abgedruckt. Sie sind elektronisch auf den Internet-Seiten des MI unter www.mi.niedersachsen.de abgelegt und über den Pfad „Themen > Kommunen > Kommunales Haushaltsrecht“ bei „Rechtliche Grundlagen > Ausführungserlass zur GemHKVO“ zugänglich. Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
— Referat 33 —
Lavesallee 6
30169 Hannover
Tel. 0511 120-6474
anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und
Zweckverbände

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 42

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Aussetzung
von Abschiebungen für ausländische Staatsangehörige mit
langjährigem Aufenthalt sowie Hinweise zur Rückführung;
Anordnung nach § 23 (Bleiberechtsregelung) und
§ 60 a (Abschiebungsstopp) des Aufenthaltsgesetzes**

RdErl. d. MI v. 6. 12. 2006 — 45.11-12230/1-8 (§23) —

— VORIS 26200 —

I. Ausgangslage

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben sich in ihrer Sitzung am 16./17. 11. 2006 darauf verständigt, ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet unter

bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht zu gewähren. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass diejenigen ausreisepflichtigen Personen, die von dieser Regelung nicht begünstigt werden können, konsequent und zügig in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen. Der Bundesminister des Innern hat sein Einvernehmen zu diesen Anordnungen erteilt.

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen (Bleiberechtsregelung)

Zur Umsetzung des vorgenannten Beschlusses der Innenminister und -senatoren der Länder wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angeordnet, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Begünstigter Personenkreis

1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird ausländischen Staatsangehörigen erteilt,

1.1.1 die sich seit dem 17. 11. 2000 im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie als Personensorgeberechtigte in Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben, welches spätestens am 30. 9. 2007 das dritte Lebensjahr vollendet hat; für Kleinkinder muss bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden, dass sie den Kindergarten oder eine ähnliche Einrichtung besuchen,

1.1.2 die sich seit dem 17. 11. 1998 im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie nicht mit mindestens einem in Nummer 1.1.1 genannten Kind in Haushaltsgemeinschaft leben,

1.1.3 die spätestens am 30. 9. 2007 volljährig werden und unverheiratet sind, bei ihrer Einreise jedoch minderjährig waren und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht haben, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren können; hiervon kann ausgegangen werden, wenn die eigenständige Bestreitung des Lebensunterhalts absehbar ist oder eine Ausbildung konsequent und zügig absolviert wird.

1.2 Ehegatten und minderjährige Kinder, die in familiärer Gemeinschaft mit den Begünstigten leben, erhalten auch dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie nach den o. g. Stichtagen, aber vor dem 17. 11. 2006 eingereist sind.

2. Erwerbstätigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts

2.1 Für die unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen und deren Familienangehörige muss der Lebensunterhalt der Begünstigten und deren Familienangehörigen einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch ein eigenes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, das auf Dauer angelegt ist, gesichert sein. Das Beschäftigungsverhältnis kann auch aus mehreren zunächst befristeten Verträgen bestehen. Die Feststellung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, richtet sich nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.3.3 Vorl. Nds. VV-AufenthG.

2.2 Besteht derzeit noch kein Beschäftigungsverhältnis, wird aber ein auf eine Beschäftigung nach Nummer 2.1 angelegtes verbindliches Arbeitsangebot vorgelegt, nach dem die Arbeitsaufnahme innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hat, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

2.3 Erwerbsunfähigen, die sich seit den in den Nummern 1.1.1 bzw. 1.1.2 genannten Stichtagen im Bundesgebiet aufhalten, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege — ggf. durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG — ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist.

2.4 Personen, die sich seit dem 17. 11. 1998 im Bundesgebiet aufhalten und spätestens am 30. 9. 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt

werden, wenn sie in ihrem Heimatland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigte Angehörige (Kinder oder Enkelkinder) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und wenn durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG dauerhaft sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

2.5 Der Bezug öffentlicher Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, sowie der Bezug von BAföG, Kindergeld und Wohngeld stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

2.6 Von der Pflicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts ausgenommen sind Familien mit Kindern, die vorübergehend auf zusätzliche öffentliche Mittel angewiesen sind. Die öffentlichen Mittel dürfen jedoch den Betrag nicht überschreiten, der im Fall eines Kindergeldanspruchs als Kindergeld gewährt werden würde.

2.7 Ebenfalls von der Pflicht zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausgenommen sind Alleinerziehende mit Kindern, solange ihnen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

3. Weitere Voraussetzungen

3.1 Es muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein (Nummer 2.4 Vorl. Nds. VV-AufenthG).

3.2 Der Schulbesuch der Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters muss durch Zeugnisvorlage oder eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden.

3.3 Es muss ein gültiger Pass vorliegen (§ 3 AufenthG).

3.4 Die begünstigten Personen einschließlich ihrer Familienangehörigen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, d. h., ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR). Bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ist kein Nachweis erforderlich. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Familienmitglieder, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, müssen bis zum 30. 9. 2007 einen entsprechenden Nachweis erbringen und erhalten noch keine Aufenthaltserlaubnis.

3.5 Die Begünstigten müssen seit dem in Nummer 1.1 jeweils genannten Einreisestichtag ununterbrochen im Besitz einer Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewesen sein. Kurzzeitige Unterbrechungen sind unschädlich, wenn hierdurch behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht hinausgezögert oder behindert wurden. Unterbrechungen, welche durch die Eltern verursacht worden sind, werden volljährig gewordenen Erwachsenen und Minderjährigen, die nach Nummer 5.2 ein eigenes Aufenthaltsrecht erhalten können, nicht zugerechnet.

3.6 Die vorübergehende Gewährung eines Aufenthaltstitels aus anderen als humanitären Gründen steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung nicht entgegen, wenn während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorgelegen haben. Hierdurch darf jedoch keine Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung eingetreten sein.

4. Integrationsvereinbarung

Mit den begünstigten Ausländerinnen und Ausländern soll eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Darin sind insbesondere Regelungen darüber zu treffen, wie das Sprachniveau A 2 des GERR erreicht werden kann.

Eine Integrationsvereinbarung muss abgeschlossen werden, wenn einem Familienmitglied bereits eine Aufenthaltserlaub-

nis erteilt wird, weil auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, aber ein anderes Familienmitglied noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. In die Vereinbarung ist in diesen Fällen auch aufzunehmen, welche Folgen sich für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergeben, wenn die in der Vereinbarung übernommenen Pflichten nicht erfüllt werden. Die Vereinbarung ist mit allen volljährigen Familienmitgliedern abzuschließen.

5. Versagungsgründe

5.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn

5.1.1 die Begünstigten über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben oder durch ihr Verhalten behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert wurden,

5.1.2 Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, 8 AufenthG vorliegen oder

5.1.3 Hinweise dafür vorliegen, dass Sicherheitsbedenken bestehen; in diesen Fällen sind Sicherheitsanfragen durchzuführen und es kann von einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis dann abgesehen werden, wenn sich die Person gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von ihren sicherheitsgefährdenden Bestrebungen Abstand nimmt.

5.2 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds erfolgt grundsätzlich auch der Ausschluss der Ehegatten und der minderjährigen Kinder. Minderjährige, die spätestens am 30. 9. 2007 das 15. Lebensjahr vollendet und im Bundesgebiet sechs Jahre eine Schule besucht haben, können in Ausnahmefällen unabhängig von den Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie sich aufgrund ihrer bisherigen Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren können. Die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet, deren Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Krankenversicherungsschutz müssen, ggf. durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung, gewährleistet sein.

5.3 In den Fällen der Nummer 5.1.2 bleiben bei im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftaten abweichend von den Nummern 55.2.2.2 bis 55.2.2.3.4 Vorl. Nds. VV-AufenthG Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) außer Betracht. Auch Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen (kumulativ) wegen Straftaten, die nach dem Ausländergesetz, dem AufenthG oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, führen nicht zum Ausschluss. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 a i. V. m. § 51 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

6. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse

6.1 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung können bis zum 30. 9. 2007 gestellt werden. Innerhalb dieser Frist müssen eventuell noch anhängige ausländerrechtliche Verfahren sowie nicht abgeschlossene Asylverfahren durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet werden, um von dieser Bleiberechtsregelung begünstigt werden zu können.

6.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch auf zwei Jahre, befristet. In den Fällen der Nummer 2.2 wird die Aufenthaltserlaubnis mit einer auflösenden Bedingung für den Fall des Nichtantritts oder der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses versehen. In den Fällen, in denen Minderjährige nach Nummer 5.2 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist diese mit einer auflösenden Bedingung für den Fall der Beantragung von Sozialleistungen zu versehen.

6.3 Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen, für längstens zwei Jahre. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen wird die Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses verlängert.

III. Abschiebungsstopp und Erteilung von Duldungen

Gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG wird die Aussetzung der Abschiebung und die Erteilung von Duldungen für Ausländerinnen und Ausländer angeordnet, die von der vorstehenden Bleiberechtsregelung begünstigt würden, jedoch kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nachweisen können (Nummer 2.2), zurzeit nicht im Besitz eines Passes sind (Nummer 3.3) oder noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen (Nummer 3.4). Ihnen wird bis zum 30. 9. 2007 die Möglichkeit gegeben, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen.

IV. Statistik

Die Ausländerbehörden melden jeweils zum Quartalsanfang die Zahl der im vorangegangenen Quartal nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen. Die erste Mitteilung erfolgt zum 15. 1. 2007. Zum Meldeverfahren ergeht ein besonderer Erlass.

V. Hinweise zur Rückführung

Die Innenminister von Bund und Ländern haben im Zusammenhang mit der Vereinbarung dieser Bleiberechtsregelung festgestellt, dass der Aufenthalt der von dieser Regelung nicht begünstigten ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen konsequent beendet werden muss. Damit haben sie zunächst die sich aus § 58 AufenthG ergebende Verpflichtung der Ausländerbehörden bekräftigt, wonach eine Abschiebung zwingend durchgeführt werden muss, wenn die freiwillige Ausreise nicht erfolgt. Darüber hinaus sollen zwischen Bund und Ländern die Möglichkeiten zur Beseitigung bestimmter Abschiebungshindernisse geprüft und durch verwaltungsorganisatorische und gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden.

An die
Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 43

Anerkennung der Hermann Emde Stiftung

Bek. d. MI v. 15. 12. 2006
— RV OL 2.03-11741-09 (057) —

Mit Schreiben vom 13. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 11. 2006 die Hermann Emde Stiftung mit Sitz in der Stadt Bersenbrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Die Stiftungszwecke werden durch Zuwendungen an Einrichtungen, Vereine und Verbände der Stadt Bersenbrück und der Gemeinde Gehrde und durch die Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendlichen in Vereinen und Verbänden.

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 45

**Änderung des Stiftungszwecks
der Schünemann-Stiftung**

Bek. d. MI v. 18. 12. 2006
— RV BS 2.07-11741/40-79 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7.

1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Schünemann-Stiftung mit Sitz in Göttingen genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten von Personen und Institutionen, die Unterstützung von Personen i. S. des § 53 der Abgabenordnung sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Institutionen dürfen nur gefördert werden, wenn sie als steuerbegünstigte Körperschaften i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung anerkannt sind. Unter dieser Voraussetzung sollen insbesondere kulturelle Vereine und Gesellschaften, Förder- und sonstige Vereine, private Schulen allgemeiner und besonderer Art, kirchliche und private Sozialwerke und andere Stiftungen sowie Hilfswerke aller Art gefördert werden. Kulturelle Veranstaltungen können in besonderen Fällen unterstützt werden, besonders, wenn es um die Förderung des Nachwuchses geht. Die Stiftung pflegt die Grabstätte der Familie der Stifter.

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 45

Anerkennung der Bürgerstiftung Wolfsburg

Bek. d. MI v. 18. 12. 2006
— RV BS 2.07-11741/42-96 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Bürgerstiftung Wolfsburg in Wolfsburg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 12. 2006 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Entwicklung und Förderung gemeinnütziger Projekte aus den nachfolgenden Bereichen, die zum Wohl der in der Stadt lebenden Menschen in Wolfsburg durchgeführt werden:

- Bildung und Erziehung,
- Heimatpflege und Völkerverständigung,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
- Soziales (mildtätige Zwecke und Wohlfahrtspflege),
- Sport und Gesundheit,
- Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege,
- Wissenschaft und Forschung,
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in den vorgenannten Bereichen.

Im Einzelfall können auch Zwecke außerhalb der Stadt Wolfsburg gefördert werden.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Bürgerstiftung Wolfsburg
c/o Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg.

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 45

**Anerkennung der
Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen**

Bek. d. MI v. 18. 12. 2006
— RV H 2.02 11741/I 10 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7.

1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 4. 7. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Ingenieurwesens sowie der Naturwissenschaften, der Mathematik, Informatik und in den mit der Technik verbundenen Bereichen im Ingenieurwesen allgemein zum Wohle der Gesellschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen
Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 45

Änderung des Stiftungszwecks der Dr.-Walther-Liebehenz-Stiftung

Bek. d. MI v. 20. 12. 2006
— RV BS 2.07-11741/40-109 —

Mit Schreiben vom 20. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Dr.-Walther-Liebehenz-Stiftung genehmigt.

Die Stiftung dient nach Maßgabe präzisierender Satzungsregelungen wissenschaftlichen Zwecken in vier Förderbereichen:

- a) Zuwendungen an die Fächer Völkerkunde (Ethnologie), Ur- und Frühgeschichte und Kulturgeografie in der traditionellen Auslegung ihrer Aufgabenbereiche,
- b) Förderung leistungsfähiger und leistungswilliger Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler aus dem Bereich der Kulturwissenschaften (Ausschreibung von Förderpreisen),
- c) Hochbegabten-Förderung (Zuwendungen an Hochbegabte selbst und an solche Personen und Institutionen, die Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen von Hochbegabten feststellen und fördern),
- d) Bemühungen um die Förderung der deutschen Sprache und ihrer Verwendung als Wissenschaftssprache sowie um die Würdigung deutscher Kulturleistungen im fremdsprachigen Ausland durch wissenschaftliche Arbeiten.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 46

C. Finanzministerium

Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)

RdErl. d. MF v. 14. 12. 2006 — 11-04031 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 19. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 47), geändert durch Bek. d. StK v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 142)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 2 wird das Wort „Stellenpläne“ durch die Worte „der Beschäftigungsvolumina und der Stellen“ ersetzt.
2. In Nummer 2.7 wird das Wort „Planstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
3. Nummer 7.2.1 wird gestrichen.
4. In Nummer 7.2.2 werden das Wort „Angestellten-“ und das Komma gestrichen.
5. In Nummer 8.3.3 wird der Satzteil „, auch wenn sie durch zeitweilig nicht besetzte Stellen entstehen,“ gestrichen.
6. Am Ende der Nummer 8.3.5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 8.3.6 eingefügt:
„8.3.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98“.
7. In Nummer 10 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:
„Bei den Freigaben, die technisch nicht abzubilden sind (Nummern 7.1, 7.2.1, 7.2.2, 7.6 und 7.8), ist im HFS ein Antrag auf über- bzw. außerplanmäßige Mittel zu erfassen und in einfacher Ausfertigung an den MF zu senden, der technisch die Einwilligung erteilt.
Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ ist nur zulässig, wenn die erforderliche Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.“
8. In Nummer 14 Abs. 2 werden nach den Worten „Sie sind“ die Worte „nach der Erfassung eines über- bzw. außerplanmäßigen Antrags im HFS“ eingefügt.
9. Der Nummer 17 wird der folgende Satz angefügt:
„Das Verfahren nach § 37 LHO (siehe Nummer 8) ist — wie auch bei Ausweitungen der Ermächtigungen für Beschäftigte im Tarifbereich — anzuwenden.“
10. Nummer 18 erhält folgende Fassung:
„18. Von der vorgenannten Regelung sind die in Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen genannten Fälle insoweit ausgenommen, als dass in diesen Fällen lediglich eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen ist. Das gilt auch für die Beschäftigung von Hilfskräften für besonders betroffene Schwerbehinderte, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose) mit der Maßgabe, dass die Einsparung in jedem Fall außerhalb der Hauptgruppe 4 erfolgen kann. Sofern durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparenden Betrag entsprechend.“
11. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Mehrarbeitsvergütungen“ jeweils durch die Worte „Mehrarbeits- und Überstundenentgelte“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
12. In Nummer 23 wird das Wort „Stelle“ jeweils durch die Worte „Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget)“ ersetzt.
13. In Nummer 29 wird die Verweisung „§ 12“ durch die Verweisung „§ 11“ ersetzt.
14. In Nummer 29.1 wird die Verweisung „§ 12“ durch die Verweisung „§ 11“ ersetzt.
15. In Nummer 29.2.1 werden die Worte „nach § 37 Abs. 2 BAT“ gestrichen.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 46

Richtlinie für die Haushaltsführung im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)

RdErl. d. MF v. 15. 12. 2006 — 12 -00 22.20 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 17. 12. 2003 (Nds. MBL. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Bek. d. StK v. 10. 2. 2006 (Nds. MBL. S. 142)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 17. 11. 2006 (Nds. MBL. S. 1385)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Der jährliche Haushaltsführungserlass enthält für den Bereich der Personalausgaben nur solche Regelungen, die von den in dieser Richtlinie aufgenommenen Grundsätzen abweichen und Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres betreffen.

Grundlage für die Stellen- und Mittelbewirtschaftung bilden die Vorschriften der LHO in der jeweils geltenden Fassung — insbesondere § 17 Abs. 5 bis 7, §§ 21 und 47 bis 51 —, die dazu ergangenen VV sowie die jährlichen HG mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen (Anlage zum HG).

Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 wurde die LHO in § 17 Abs. 6 und 7 sowie in § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 dahingehend geändert, dass die Ausbringung von Tarifstellen ab sofort nicht mehr erforderlich ist. Gleichwohl sind in der Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS) im Haushaltsplan 2007 Tarifstellen ausgebracht. Darüber hinaus sind auch im HG 2007 und den anliegenden Allgemeinen Bestimmungen Regelungen über die Bewirtschaftung von Stellen im Tarifbereich enthalten.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

Die Verbindlichkeit in der Bewirtschaftung von Tarifstellen entfällt. Die Steuerung erfolgt — wie bisher — auf der Basis des Personalkostenbudgets. Auch die Regelungen hinsichtlich des Beschäftigungsvolumens (BV) bleiben unberührt. Hinsichtlich der zu den Tarifstellen ausgebrachten Haushaltsvermerke ist zu beachten, dass die ggf. darin enthaltenen Auswirkungen auf das Budget bzw. das BV fortbestehen.

Die bestehenden Regelungen im HG 2007 und den Allgemeinen Bestimmungen sowie in den Bestimmungen über die Haushaltsführung (einschließlich der nachfolgenden Regelungen) sind i. S. dieser Ausführungen auszulegen, sofern nicht Bewirtschaftungsvorgaben, die auf der geänderten Rechtslage basieren, bereits entsprechende Regelungen enthalten.

Auswirkungen auf den Ablauf der Einsparungen infolge ZV II entstehen nur insoweit, als dass keine Verpflichtung zum Abbau von Tarifstellen mehr besteht. Die Minderungen von Budgetmitteln sowie ggf. BV bleiben unberührt.

Mit Inkrafttreten des TV-L wurde die Unterscheidung zwischen Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern aufgehoben. In Ausführung des Tarifvertrages sind ab sofort alle neu eingestellten Beschäftigten im Tarifbereich nur noch bei den Titeln der Gruppe 425 zu buchen; bereits vorhandene Beschäftigte sind nicht umzubuchen.

In diesem Zusammenhang wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass ab dem Haushaltsjahr 2008 das Entgelt für die Beschäftigten im Tarifbereich einheitlich in der Gruppe 428 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, die neu in die Haushaltssystematik eingerichtet wurde (siehe Bezugserlass zu b), zu buchen sein wird; das Entgelt für vorhandene Beschäftigte wird auf die neuen Titel umgebucht.

2. Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

2.1 Neue, im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Stellen, die nicht durch Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT vorab freigegeben worden sind, dürfen von dem Zeitpunkt an besetzt werden, der in den Erläuterungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen bestimmt ist, im Übrigen erst nach Verkündung des HG. Entsprechendes gilt für Stellenhebungen.

2.2 Soweit die Einstellung von Beschäftigten im Tarifbereich vorgesehen ist, deren Entgelt aus Titelgruppen (z. B. für

Forschungsaufträge, Vorarbeits-, Planungs- und Baumaßnahmen) oder aus Beiträgen Dritter (z. B. des Bundes, anderer Länder, der VW-Stiftung) gezahlt werden soll, ist das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis im engen Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Aufgabe zu sehen. Handelt es sich dabei um befristete Maßnahmen, so darf das zur Durchführung der Aufgabe notwendige Personal grundsätzlich auch nur auf Zeit, längstens für die Dauer der Maßnahme, eingestellt werden.

2.3 Neu ausgebrachte Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder erhalten einen Haushaltsvermerk, wonach sie nur für Personalratstätigkeit verwendet werden dürfen. Sofern Stellen für teilfreigestellte Personalratsmitglieder ausgebracht werden, lautet der Haushaltsvermerk: „Die Stelle darf nur zu ... v. H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden“. Eine Stelle darf auch mit mehreren teilfreigestellten Personalratsmitgliedern besetzt werden, wenn diese mindestens zu jeweils 25 v. H. freigestellt sind. Im Bedarfsfall kann durch Haushaltsvermerk die Besetzung mit Angehörigen verschiedener Laufbahngruppen zugelassen werden.

Durch das Ausbringen von neuen Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder dürfen sich die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. Eine neue Stelle darf daher nur ausgebracht werden, wenn dafür eine andere Stelle im selben Einzelplan eingespart wird.

Erfordert die neue Stelle höhere Ausgaben als die einzusparende (nach den jeweils geltenden Durchschnittssatztabellen), ist darüber hinaus der entstehende Mehrbedarf auf Dauer bei den Personalausgaben einzusparen.

2.4 Die übertarifliche Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst ist arbeitsvertraglich auf die Dauer dieser Tätigkeit zu befristen, soweit nicht durch Haushaltsvermerk etwas anderes bestimmt ist.

3. Ausnahmen von der Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

3.1 Ausnahmen sind nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen zulässig. Eine solche Ermächtigung kann auch ein Haushaltsvermerk aussprechen.

3.2 Soweit nach Nummer 2 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen Planstellen/Stellen unterschiedlicher Wertigkeit in Anspruch genommen werden, darf die Besetzung nur in der niedrigsten Wertigkeit des Stellenbündels erfolgen.

3.3 Nach Nummer 2 Abs. 9 der Allgemeinen Bestimmungen kann für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden darf — auch wenn Bezüge vom Land während dieser Zeit weitergezahlt werden —, eine entsprechende nicht beamtete Ersatzkraft eingestellt werden. Das für die Ersatzkraft zu leistende Entgelt ist in den jeweiligen Fachkapiteln bei Titel 427 39 zu buchen, für entsprechende Zuschüsse im Bereich der Landesbetriebe bei Titel 682 39. Die Erstattungen der geleisteten Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen werden zentral beim Titel 119 39 bzw. für den Bereich der Landesbetriebe beim Titel 281 39 des Kapitels 13 02 vereinnahmt.

Von den Landesbetrieben, die die Bezügezahlungen nicht vom NLBV vornehmen lassen, sind die Erstattungsbeträge selbständig an das Kapitel 13 02 Titel 281 39 abzuführen. Die Regelung der Nummer 6 der Haushaltsführungsrichtlinie (HFR) findet analoge Anwendung.

Diese Regelung ist nicht für den Bereich der Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen, den Hochschulbereich sowie für Personal in Titelgruppen anzuwenden.

3.4 Zu Umsetzungen von Planstellen innerhalb desselben Einzelplans nach § 50 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung des MF hiermit generell erteilt (bei der Einwilligung des MF im Haushaltsführungssystem — HFS — handelt es sich lediglich um ein technisches Erfordernis). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht allein deshalb angewandt werden darf, um hierdurch Beförderungen zu ermöglichen.

3.5 Die Wiederbesetzung von Planstellen, die aufgrund des weggefallenen Stellenerfordernisses für Beschäftigte im Tarifbereich frei werden, ist nur in den Fällen zulässig, in denen ausgeschiedene oder umgesetzte Beschäftigte im Tarifbereich durch Beamtinnen oder Beamte ersetzt werden sollen.

4. Personalkostenbudgetierung

4.1 Personalausgaben in Kapiteln, in denen ein BV und ein Budget im Haushaltsplan ausgewiesen sind, unterliegen der Personalkostenbudgetierung. Grundlage für die Personalkostenbudgetierung (PKB) ist das von der LReg in ihrer Sitzung am 6. 5. 1997 beschlossene „Gesamtkonzept zur Einführung der Personalkostenbudgetierung in der Landesverwaltung“ vom 28. 2. 1997.

4.2.1 Im BV sind alle Beschäftigungsverhältnisse eines Kapitels enthalten, die aus den Ansätzen für Dienstbezüge und Entgelte der Gruppen 422, 425 und 426 sowie in Einzelfällen der Gruppe 429 finanziert werden, ohne Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende und ohne Titelgruppenpersonal sowie Personal in Landesbetrieben.

4.2.2 Die durch das BV für die jeweiligen Kapitel vorgegebene Beschäftigungszahl (in Vollzeiteinheiten) gilt als jahresdurchschnittlicher Richtwert.

4.2.3 Das BV kann sich im laufenden Haushaltsjahr unter anderem verändern durch

- Ausbringen von neuen Stellen gemäß § 49 Abs. 7 LHO bzw. Nummer 1 der Allgemeinen Bestimmungen — dem gleichgesetzt sind überplanmäßige Ausgaben zur Ausweitung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich —,
- Umsetzungen gemäß § 50 LHO,
- durch Vollzug von kw-Vermerken sowie
- bei zulässiger kapitelübergreifender Verwendung von Planstellen und Stellen.

Entsprechende Veränderungen sind dem MF über die obersten Landesbehörden unverzüglich anzuzeigen.

4.2.4 Die Zuweisung des BV an die bewirtschaftenden Dienststellen richtet sich nach den Nummern 1.2 bis 1.9 der VV zu § 34 LHO.

4.3 Die Stellen in Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen bilden die strukturelle Vorgabe für die Einstufungen in Besoldungsgruppen.

4.4 Die im Personalkostenbudget zur Verfügung stehenden Mittel bilden den Rahmen, innerhalb dessen das BV, die Stellen sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich bewirtschaftet werden können. Sofern Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das BV entsprechend überschritten werden. Die Überschreitungen dürfen nicht zu Mehrausgaben in Folgejahren führen.

5. Ausbringung von Leerstellen sowie Wiederbesetzung freier Stellen

5.1 Soweit nach Nummer 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen Leerstellen ausgebracht werden, sind diese bei der nächsten Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

5.2 Werden Landesbedienstete auf Leerstellen geführt, so haben die personalbewirtschaftenden Dienststellen dafür Sorge zu tragen, dass bei Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber entsprechende freie Stellen zur Verfügung stehen. Wenn nicht gesetzliche oder andere (z. B. Arbeitsmarkt-)Gründe entgegenstehen, wird dies in der Regel dadurch zu erreichen sein, dass für die beurlaubten Landesbediensteten lediglich Aushilfskräfte eingestellt werden, deren Arbeitsverhältnisse bis zur Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber zu befristen sind (zur Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge siehe RdSchr. an die obersten Landesbehörden vom 19. 5. 1993 — 45 30 50/3 —).

Sollte im Einzelfall bei Rückkehr einer Leerstelleninhaberin oder eines Leerstelleninhabers eine freie Stelle bei der früheren Dienststelle nicht zur Verfügung stehen, so ist sie oder er grundsätzlich auf einer freien oder frei werdenden Stelle des gesamten Geschäftsbereichs der jeweiligen obersten Landesbehörden unterzubringen, wenn die Aufgaben dieser Stelle von der oder dem Unterzubringenden aufgrund der Vor-, Aus-

bildung oder der bisherigen Tätigkeit wahrgenommen werden können. Eine Versetzung soll jedoch nur vorgenommen werden, wenn diese der oder dem Bediensteten unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der familiären Verhältnisse und der örtlichen Gegebenheiten (zumutbare Verkehrsanbindung), zugemutet werden kann.

5.3 Werden vorübergehend Bezüge aus Leerstellen gezahlt (Nummer 3 Abs. 2 Satz 4 der Allgemeinen Bestimmungen), ist nachprüfbar festzuhalten, wie die hierdurch entstandenen Mehrausgaben eingespart worden sind.

In PKB-Bereichen darf das BV für die Zeit der Inanspruchnahme der Leerstelle in entsprechender Höhe überschritten werden.

5.4 Aufgrund der Neufassung des § 194 a NBG wird festgelegt, dass die Regelung der Nummer 3 Abs. 3 Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen 2007 sowohl für das nach bisherigem Recht (§ 194 a NBG alt) begründete Beamtenverhältnis auf Zeit, als auch für das nach neuem Recht (§ 194 a NBG neu) zu begründende Beamtenverhältnis auf Probe gilt.

5.5 Vor der Wiederbesetzung frei werdender Beschäftigungsmöglichkeiten im Personalbereich ist nach einem strengen Maßstab zu prüfen, ob eine sachgerechte Erledigung der auf dem entsprechenden Dienstposten oder Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ohne Wiederbesetzung durch andere — z. B. organisatorische — Maßnahmen möglich ist. Nicht mehr zwingend notwendige Beschäftigungsmöglichkeiten im Personalbereich sind einzusparen.

6. Umsetzung der Altersteilzeit (ATZ)

6.1 Umsetzung der Altersteilzeit (ATZ) im Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter

6.1.1 Alte Rechtslage

Die ATZ-Regelung ist in Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen haushaltsrechtlich umgesetzt. Nach dieser Regelung ist der den Landeshaushalt zusätzlich belastende ATZ-Zuschlag aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu erwirtschaften. Dies kann durch personalwirtschaftliche Maßnahmen, wie z. B. verzögerte Wiederbesetzungen oder Beförderungen sowie unterwertige Beschäftigung von Ersatzkräften, erfolgen. Des Weiteren vermindert sich die Budgetbelastung durch die Einsparungen, die sich aus der Beschäftigung von Ersatzkräften, die in der Regel jünger als die „Altersteilzeitleiter“ sind, ergeben.

Für die Umsetzung und Durchführung der ATZ im Lehrerbereich ist — soweit der Einzelplan 07 betroffen ist — das MK und für Lehrkräfte am Landesbildungszentrum für Blinde sowie den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte das MS zuständig.

Bei der Umsetzung der ATZ ist wie folgt zu verfahren:

Nach Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum jeweiligen HG gelten die betreffenden Planstellen für die gesamte Dauer der ATZ als zu 50 v. H. besetzt. Das gilt für das BV entsprechend. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich der als besetzt geltende Anteil der Planstellen sowie ggf. des BVs und der Budgetanteile im Verhältnis zu der Reduzierung der Arbeitszeit.

Der ATZ-Zuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den konkret in der ATZ zustehenden Nettodienstbezügen und 83 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei der maßgeblichen Arbeitszeit gemäß § 80 b Abs. 1 Satz 1 NBG zustehen würden) ist aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu zahlen und grundsätzlich bei Titel 422 19 zu buchen. Die sich aus der Zahlung des Zuschlags ergebenden Budgetbelastungen sind — wie im vorstehenden Absatz 1 ausgeführt — zu kompensieren.

Beim Blockmodell, das aus einer Arbeitsphase und einer Freistellungsphase besteht, sind in der Arbeitsphase 50 v. H. der Stelle bzw. des BVs mit entsprechenden Anteilen des Personalkostenbudgets gesperrt. Bei Teilzeitkräften gilt ein der Reduzierung der Arbeitszeit entsprechender Vomhundertsatz. Die gesperrten Budgetanteile sind anhand der vom MF für das jeweilige Haushaltsjahr erstellten Tabelle der Durchschnittssätze für ATZ zu berechnen. Sie werden einem so genannten virtuellen Sparbuch gutgeschrieben und stehen in der Freistellungsphase zusätzlich zur Verfügung.

Sofern nicht in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden können, stehen die gesperrten Budgetanteile auch während der Arbeitsphase zur Finanzierung des ATZ-Zuschlages zur Verfügung. Das Guthaben des so genannten virtuellen Sparbuchs wird in gleichem Umfang gemindert.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird durch das Budgetergebnis festgestellt, ob die Kompensationsmaßnahmen gegriffen haben. Bei einer Überschreitung des Personalkostenbudgets wird das Guthaben des so genannten virtuellen Sparbuchs in entsprechender Höhe zum Ausgleich herangezogen. Das gilt allerdings nur bis zur Höhe der gezahlten ATZ-Zuschläge. Für eventuell darüber hinausgehende Überschreitungen gelten, soweit kein anderweitiger Ausgleich herbeigeführt werden kann, die Regelungen des § 6 HG. Auf die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 HG wird ausdrücklich hingewiesen.

Beispiel:

Eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Richterin oder ein Richter nimmt ATZ im Blockmodell in Anspruch. Der ATZ-Durchschnittssatz beträgt 50 000 EUR (Annahme). Dann wird wie folgt verfahren:

- 25 000 EUR werden gesperrt und dem so genannten virtuellen Sparbuch gutgeschrieben.
- 25 000 EUR verbleiben im Budget.
- Aus dem Budget sind für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter zu zahlen:
- 25 000 EUR an Dienstbezügen sowie
- 10 000 EUR an ATZ-Zuschlag.
- Daraus ergibt sich eine Mehrbelastung des Budgets in Höhe von 10 000 EUR.
- Wird diese erwirtschaftet, verbleiben die 25 000 EUR auf dem so genannten virtuellen Sparbuch (vgl. erster Spiegelstrich).
- Wird diese nicht oder nicht in voller Höhe erwirtschaftet, wird das Guthaben des so genannten virtuellen Sparbuchs in Höhe des nicht erwirtschafteten Betrages gemindert.
- Maßgebend ist das jeweilige haushaltsmäßige Jahresabschlussergebnis.

In Bereichen ohne PKB ist entsprechend zu verfahren; die Kompensation ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

6.1.2 Neue Rechtslage

Die für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter geschaffene Möglichkeit, ATZ in Anspruch zu nehmen, ist durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes vom 31. 10. 2003 (Nds. GVBl. S. 372) ab dem 1. 1. 2004 eingeschränkt bzw. abgeschafft worden. Hiernach ist

- für Beamtinnen und Beamte — mit Ausnahme des Bereichs der Lehrkräfte — die Inanspruchnahme von ATZ nur noch zur Reduzierung von Personalüberhängen und damit zur Beschleunigung des Stellenabbaus zugelassen (Artikel 2 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes).
- für Richterinnen und Richter infolge der Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes (Artikel 4 des vorgenannten Gesetzes) die Möglichkeit der Inanspruchnahme von ATZ auf das Jahr 2003 begrenzt. Eine Bewilligung von ATZ, die nach dem 31. 12. 2003 beginnt, ist nicht mehr möglich.
- bei Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ATZ auch ohne Abbau von Personalüberhängen möglich, und zwar zum 1. 2. 2004 nach Vollendung des 56. und ab dem 1. 8. 2004 nach Vollendung des 59. Lebensjahres (Artikel 2 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes).

Die Neuregelung der ATZ ist in Nummer 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen haushaltsrechtlich umgesetzt. Danach gilt bei nach dem 31. 12. 2003 beginnender und nach dem 22. 7. 2003 bewilligter ATZ zusätzlich — mit Ausnahme des Lehrerbereichs — Folgendes:

- auch für die Dauer der Freistellungsphase sind 50 v. H. der Planstelle, des BV und ein entsprechender Budgetanteil sowie
- die in der Arbeitsphase gesperrten und der Freistellungsphase zugerechneten Stellen-, BV- und Budgetanteile gesperrt.

Es stehen somit auch in der Freistellungsphase nur noch 50 v. H. der Planstelle, des BV sowie eines entsprechenden Budgetanteils für die Altersteilzeiterin oder den Altersteilzeiter zur Verfügung.

Wird keine Wiederbesetzung vorgenommen, ist die Stelle der Altersteilzeiterin oder des Altersteilzeitlers nach Beendigung der ATZ (im Regelfall mit dem Eintritt in den Ruhestand) in Abgang zu stellen. Desgleichen sind auch die BV-Anteile einschließlich der entsprechenden Budgetanteile zu mindern.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle kann während der gesamten Dauer der Freistellungsphase vorgenommen werden. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich, die auch bis zu zwei Besoldungsgruppen (bzw. vergleichbare Entgeltgruppen) niedriger sein kann, einschließlich BV und entsprechendem Budgetanteil eingespart und in Abgang gestellt wird. Sollte dies im jeweiligen Kapitel nicht möglich sein, kann die Einsparung sowohl in einem anderen Kapitel desselben Einzelplans als auch einzelplanübergreifend erfolgen. Die vorgenannten Sperren sind mit der Inabgangstellung der entsprechenden anderen Stelle bzw. Beschäftigungsmöglichkeit aufgehoben.

Sofern die ATZ als durchgehende Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird, sind für die gesamte Dauer der ATZ die frei werdenden Anteile der Planstelle, des BV und des Budgets gesperrt. Nach Beendigung der ATZ sind die Planstelle, das BV und das Budget in Abgang zu stellen bzw. zu mindern. Auch hier kann entsprechend eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle bzw. eine Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich eingespart werden.

Bei Teilzeitkräften sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Die Stellenanteile, das BV und die Budgetanteile verändern sich entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.

6.2 Umsetzung der ATZ im Bereich der Beschäftigten im Tarifbereich

6.2.1 Die ATZ für Beschäftigte im Tarifbereich ist haushaltsrechtlich in Nummer 6 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen umgesetzt. Die Regelung geht davon aus, dass die Zahlung von 83 v. H. des Nettoarbeitsentgelts einer tatsächlichen Budgetbelastung von 70 v. H. entspricht. Haushaltsrechtlich wird somit ein BV- und Budgetanteil von 30 v. H. für die Besetzung von Ersatzkräften freigegeben, der sich bei Leistung der Bundesagentur für Arbeit entsprechend erhöht (um 20 v. H. beim Teilzeitmodell oder 40 v. H. in der Freizeitphase des Blockmodells). Das bedeutet, dass eine 1 : 1-Besetzung nur dann möglich ist, wenn und solange die Bundesagentur für Arbeit Förderleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zahlt.

6.2.2 Beim Teilzeitmodell gelten das Budget sowie das BV für die Dauer der ATZ mit einem Anteil in Höhe von 70 v. H. als besetzt. Der verbleibende Anteil von 30 v. H. steht für Ersatz Einstellungen zur Verfügung. Dieser Anteil erhöht sich um 20 v. H., wenn und solange die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes gewährt.

6.2.3 Beim Blockmodell, das aus einer Arbeitsphase und einer Freistellungsphase besteht, sind während der Arbeitsphase das Budget sowie das BV zu 30 v. H. gesperrt. Dieser (gesperrte) Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freistellungsphase hinzugerechnet, so dass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 v. H. für Ersatz Einstellungen zur Verfügung steht. Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 v. H.

6.2.4 Bei Teilzeitbeschäftigten verändert sich das BV entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.

6.2.5 Die beim Blockmodell während der Arbeitsphase gesperrten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Da diese Mittel während der Freistellungsphase als zugewiesen gelten, sind Anträge auf Übertragung dieser Mittel nicht erforderlich.

6.3 Landesbetriebe

Bei Landesbetrieben gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Wird ATZ im Blockmodell bewilligt, ist für die

während der Arbeitsphase gesperrten Anteile eine gesonderte Rückstellung zu bilden. Diese ist während der Freistellungsphase in entsprechender Höhe aufzulösen.

6.4 Zur Umsetzung der Regelungen der ATZ (Nummern 6.1 und 6.2) ist es erforderlich, eine detaillierte Übersicht über die Inanspruchnahme der ATZ zu erhalten. Die Daten sind von den Ressorts für ihren Geschäftsbereich zusammenzufassen und MF zu übersenden. Hierzu sind die Vordrucke

- Altersteilzeit im Teilzeitmodell sowie
- Altersteilzeit im Blockmodell

jeweils für Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Tarifbereich (außer in Landesbetrieben) zu verwenden. Einzelheiten zur Meldung werden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Die Vordrucke liegen den Obersten Landesbehörden vor.

Es wird gebeten, die Vordrucke jeweils mit dem Stichtag 31. Dezember

bis spätestens zum 1. Februar des Folgejahres abzugeben.

Die hiernach erhobenen Daten werden zentral erfasst und nach Auswertung den Ressorts zur Verfügung gestellt.

Dies gilt nicht für die Erhebung und Erfassung von Daten für die Umsetzung der ATZ-Regelung im Lehrerbereich. Hierfür ist die Zuständigkeit des MK bzw. des MS gegeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Daten vorzulegen sind und kurzfristig abrufbar sein müssen.

7. Sonstiges im Stellenbereich

7.1 Als entbehrlich i. S. des § 48 LHO sind u. a. grundsätzlich Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber anzusehen, deren Stellen im Stellenplan mit kw-Vermerk ohne zeitliche oder sachliche Einschränkung ausgebracht sind.

7.2 Gemäß Beschl. der LReg vom 5. 5. 1992 ist von der in § 49 Abs. 2 Satz 2 LHO gegebenen Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter rückwirkend bis zu drei Monaten in eine Planstelle einzuweisen, weiterhin kein Gebrauch zu machen. Das gilt grundsätzlich auch in Fällen von Konkurrentenklagen, es sei denn, die mögliche Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten hat sich mehr als drei Monate verzögert.

7.3 Berufungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 194 a NBG sind im beamtenrechtlichen Sinne weder eine Beförderung noch eine der Beförderung gleichstehende Amtsübertragung. Es wird vielmehr neben dem bisherigen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein (besonderes) Probebeamtenverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Besoldung aus dem Probebeamtenverhältnis entsteht erst mit Wirksamwerden der Ernennung. Die in § 49 Abs. 2 Satz 1 LHO geregelten Voraussetzungen für eine rückwirkende Einweisung liegen in diesen Fällen nicht vor.

7.4 Wird bei Teilzeitbeschäftigung für einen Teil des Bewilligungszeitraumes gemäß § 80 Abs. 4 NBG die Arbeitszeit erhöht, ist darauf zu achten, dass die spätere volle Freistellung vom Dienst nicht zu einer zusätzlichen Belastung für den Landshaushalt führt. Ein personeller Engpass während der vollen Freistellung ist durch organisatorische Maßnahmen auszugleichen wie z. B. durch Erhöhung der Teilzeitarbeit einer oder eines anderen Bediensteten im Rahmen des § 80 Abs. 4 NBG oder den verstärkten Einsatz moderner Techniken.

7.5 Wenn eine Stelle nach Nummer 1 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen ausgebracht ist, sind die Bezüge bei den Titeln 422 17 zu buchen. Die Buchung der Bezüge für zugewiesene Beschäftigte im Tarifbereich erfolgt bei den Titeln 425 17 und 426 17.

8. Mittelbewirtschaftung

8.1 Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Zulagenhöhe auf Regelungen im Haushaltsplan verweisen oder die Zahl der Zulagenstellen durch den Haushaltsplan begrenzt worden ist, dürfen Ausgaben für Stellenzulagen nur in der im Haushaltsplan genannten Höhe geleistet werden oder entsprechende Funktionsämter nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorhandenen Zulagenstellen übertragen werden.

8.2 Aufwandsentschädigungen dürfen nur in der jeweiligen im Haushaltsplan festgelegten Höhe geleistet werden. Für die Steuerfreiheit ist daneben die Einwilligung der LReg durch besonderen Kabinettsbeschluss erforderlich.

8.3 Aus den veranschlagten Entgelten für Beschäftigte im Tarifbereich dürfen auch tarifvertraglich vereinbarte Zulagen sowie die Zulagen an Beschäftigte im Tarifbereich, die aus der Übertragung beamtenrechtlicher Vorschriften herrühren, geleistet werden.

8.4 Bei Beschäftigten im Tarifbereich in Titelgruppen müssen auf tarifvertraglicher Regelung zurückzuführende höhere Entgelte aus den in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben mit bestritten werden.

Eine Einsparung ist deshalb innerhalb der Titelgruppe herbeizuführen. Nur wenn die Summe der in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben nicht ausreicht, können mit Einwilligung des MF gemäß § 37 Abs. 1 LHO überplanmäßige Ausgaben bewilligt werden.

8.5 Soweit nach Umwandlung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses in ein solches anderer Art die Bezüge bei einem anderen Titel als bisher zu buchen sind und diese Maßnahme erst nach dem Ersten eines Monats wirksam wird, sind die Bezüge bei der neuen Buchungsstelle aus Vereinfachungsgründen erst vom Ersten des folgenden Monats an nachzuweisen.

8.6 Erhalten Kommunen im Zusammenhang mit Aufgabenverlagerungen an kommunale Gebietskörperschaften eine Ausgleichszulage gemäß § 6 NFVG vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 3. 2006 (Nds. GVBl. S. 178), ist die gleichzeitige Anwendung des Artikels 14 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Übernahme von Lohnempfängerinnen oder Lohnempfänger handelte oder das MF eine Ausnahme im Einzelfall erteilt hat.

Die Ausgaben für jährliche Zahlungen nach Artikel 14 Abs. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 sind beim Titel 633 20 zu buchen. Sofern erforderlich, ist der Titel analog Nummer 9 Abs. 2 HFR (Nds. MBl. 2006 S. 47) außerplanmäßig einzurichten; die Ermächtigung hierfür gilt als erteilt. Von der Einsparung der Mehrausgaben kann abgesehen werden, da die entsprechenden Minderausgaben in der HGR. 4 eintreten.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu a aufgehoben.

An die
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 47

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007

RdErl. d. MF v. 18. 12. 2006 — 11-040 32-01/2007 —

— VORIS 64000 —

Bezug: RdErl. v. 19. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 47), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 46)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2007, dem Bezugserrlass sowie den folgenden Anordnungen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das schriftliche Verfahren bei der Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben (§ 34 LHO) nach wie vor führend bleibt.

2. Auswirkungen der Einführung des Euro auf die VV zur LHO

Die in den VV zur LHO genannten Beträge sind bis zu ihrer Neufestsetzung weiterhin im Verhältnis 2 DM : 1 EUR umzurechnen.

3. Personalausgaben

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines jeden Einzelplans die dort genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 des HG 2007 genannten Titel für Kapitel mit PKB einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt auch für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

4. Sächliche Verwaltungsausgaben

Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RLBAu in landeseigenen Liegenschaften sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.

5. Anmietungen über 60 000 EUR pro Jahr

Das für das Haushaltsjahr 2006 für Neuanmietungen verfügte Moratorium wird auch für das Haushaltsjahr 2007 fortgeführt. Sofern im Haushaltjahr 2007 keine Haushaltsmittel für eine so genannte große Baumaßnahme (Gesamtkosten > 1 Mio. EUR) veranschlagt wurden, darf je Einzelplan ein Miet- bzw. Pachtvertrag mit einer Größenordnung von mehr als 60 000 EUR pro Jahr ohne Kabinettsbefassung im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel abgeschlossen werden.

6. Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen

Bei allen Kfz-Beschaffungen ist unter Beachtung des § 7 LHO Leasing als Beschaffungsform zu prüfen. Die jeweils wirtschaftlichere Beschaffungsform (Kauf/Leasing) ist zu wählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7. Budgetierung nach § 17 a LHO

Aus Gründen der maschinellen Verarbeitungsgeschwindigkeit (Performance) kann weiterhin eine Umsetzung der betreffenden Muster-Haushaltsvermerke (HV 6 und 7) in den Allgemeinen Vorbemerkungen in manuelle Korrespondenzkreise notwendig sein. Die Trennung der Behandlung von Mehreinnahmen von der Behandlung von Mindereinnahmen muss dabei erhalten bleiben.

Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle, sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise dem NLBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422, 425 und 426.

Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (inkl. Erläuterungsteil) ist dem LT wie bisher unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden „Bericht an den Landtag“ empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtsgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtssystem weiter vorgehalten. Die Berichterstattung erfolgt durch das zuständige Ressort unmittelbar an den LT. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.

8. Migrationsvorhaben bei mit.niedersachsen

Die Vorgehensweise zur haushalterischen Umsetzung von Migrationsvorhaben bei mit.niedersachsen ist im Teilprojekt O2 von mit.niedersachsen erarbeitet und ist vom MF mitgetragen (Stand: 16. 6. 2006). Informationen zum Teilprojekt O2 sind im Intranet bei <http://intra.mit.niedersachsen.de> hinterlegt.

9. Haushaltstechnische Verrechnungen

Aus gegebener Veranlassung werden unter Hinweis auf Nummer 12 des Bezugserrlasses nachfolgende Regelungen getroffen, um zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Mit

Ausnahme der Verrechnungen an den LFN sind die haushaltstechnischen Verrechnungen über den Bereich 100 mit einer Umbuchungsanordnung „U33“ vorzunehmen. Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sind mit einer Auszahlungsanordnung „A05“ mit der Zahlungsart „VER“ vorzunehmen. Die dafür erforderlichen Angaben der Belegreferenz (Bereich/Beleg/Beleg-Nr.) teilt der LFN den Dienststellen rechtzeitig mit.

10. Mittelkontrolle

Die beglaubigten Abdrucke der Einzelpläne werden den obersten Landesbehörden voraussichtlich Ende Februar 2007 übersandt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Mittel auf der Ressortebene (mbSt 000010) zur Verfügung gestellt. Die Mittelkontrolle wird zum 15. 4. 2007 scharf gestellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Neben der Schriftform ist bis zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechende Mittelverteilung im HVS vorzunehmen.

11. Buchungen im Haushaltsführungssystem

Die Ressorts können keine Mittel mehr von der MF-Ebene (mbSt 000000) abrufen oder auf diese Ebene buchen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass über- oder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37, 38 LHO sowie gemäß § 50 LHO umgesetzte Beträge auf die oberste Ressortebene (mbSt 000010) oder ggf. direkt auf eine nachgeordnete mittelbewirtschaftende Dienststelle gebucht werden.

12. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 50

Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich im Haushaltsjahr 2007

RdErl. d. MF v. 19. 12. 2006 — 12-00 22.10/2007 —

— VORIS 64000 —

Bezug: RdErl. d. MF v. 22. 12. 2005 (Nds. MBL. 2006 S. 54)
— VORIS 64000 —

1. Für das Haushaltsjahr 2007 wird im personalwirtschaftlichen Bereich folgende Bewirtschaftungsmaßnahme verfügt:

Einstellungsstopp.

1.1 Der Einstellungsstopp bleibt weiterhin bestehen. Er umfasst wie bisher alle Neueinstellungen und Übernahmen in den Landesdienst (abgesehen von so genannten Tauschversetzungen), unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Personalkostenbudgets oder aus anderen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (z. B. Mittel für Vertretungs- und Aushilfskräfte) vorgenommen werden. Als Neueinstellungen gelten auch die Fälle, in denen befristete Beschäftigungsverhältnisse verlängert werden.

1.2 Von dem Einstellungsstopp sind ausgenommen

- Lehrkräfte im Schulbereich,
- der Polizeivollzugsdienst,
- der Hochschulbereich,
- Personal in Landeskrankenhäusern,
- Beschäftigte im gehobenen Sozialdienst, Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst,
- Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Veterinärinnen und Veterinäre, Chemikerinnen und Chemiker sowie Biologinnen und Biologen,

- Medizinisch-Technische, Veterinärmedizinisch-Technische, Chemisch-Technische und Biologisch-Technische Assistentinnen und Assistenten,
- Ausbildungsverhältnisse der Referendarinnen und Referendare, der Anwärterinnen und Anwärter sowie der sonstigen Auszubildenden; soweit eine Ausbildung für den Landesbedarf vorgesehen ist, ist der rückläufige Bedarf zu berücksichtigen,
- die Übernahme der Referendarinnen und Referendare, der Anwärterinnen und Anwärter sowie der sonstigen Auszubildenden nach erfolgreich absolvierter Ausbildung, soweit es sich um eine Ausbildung für den Landesbedarf handelt,
- Ersatzkräfte für Beschäftigte, die während der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, die Erziehungsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen oder denen aus familiären Gründen (z. B. § 87 a Abs. 1 NBG) Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird,
- Kräfte, die mindestens zu 75 v. H. aus Drittmitteln oder anderen zweckgebundenen Einnahmen bezahlt werden oder die die Voraussetzung für die Gewährung von Drittmitteln sind,
- Schwerbehinderte,
- Wiedereinstellungen von regelmäßig befristet Beschäftigten (z. B. saisonbezogen).

1.3 Soweit Neueinstellungen unterbleiben, für die die Personalausgaben in Titelgruppen bzw. Landesbetrieben veranschlagt sind, werden die dadurch frei werdenden Haushaltsmittel hierdurch gesperrt.

1.4 Die Ministerien werden gebeten, auf die Empfänger von Zuwendungen und Finanzhilfen, die eine institutionelle Förderung erhalten und die den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen (TVöD) anwenden, in ihrem Bereich so einzuwirken, dass sie entsprechend verfahren. Bei Empfängern, die eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung erhalten, kann der Einstellungsstopp aufgrund der Art und des Zwecks der Förderung nicht gelten. Es wird jedoch gebeten darauf hinzuwirken, dass auch in diesen Fällen beim Freiwerden von Stellen die Job-Börse Niedersachsen eingeschaltet wird.

1.5 Das MF kann auf Antrag einer obersten Landesbehörde Ausnahmen vom Einstellungsstopp zulassen, wenn die Aufgabenerledigung nicht verzichtbar ist, die Aufgabe sich nicht auf andere Weise (z. B. im Wege der Fremdvergabe) erledigen lässt und die Job-Börse keine geeigneten Beschäftigten vermitteln kann. In den Anträgen ist auch der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle (bzw. der sonstigen Ermächtigung zur Beschäftigung von Personal) anzugeben. Ausnahmeanträge sind zeitgleich MF und MI zuzuleiten. Das MI — Stabsstelle Verwaltungsmodernisierung — prüft die Anträge und gibt gegenüber dem MF ein Votum ab. Ausnahmen vom Einstellungsstopp können nur zugelassen werden, wenn das MI zugestimmt hat. Bisher erteilte Ausnahmen bleiben weiterhin gültig.

2. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 51

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Harber und Brock, Stadt Soltau sowie in den Gemarkungen Suroide und Bockel, Gemeinde Wietzendorf, Landkreis Soltau-Fallingbommel

Vom 8. 12. 2006

Aufgrund § 48 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in der mitveröffentlichten Karte (**Anlage**) gekennzeichneten Grundstücke in den Gemarkungen Harber und Brock, Stadt Soltau sowie in den Gemarkungen Suroide und Bockel, Gemeinde Wietzendorf, Landkreis Soltau-Fallingbommel ist ein Vorkaufsrecht des Landes Niedersachsen begründet.

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die in der mitveröffentlichten Karte mit einem grauen Raster-

band umgrenzt sind. Die Grenzlinie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Das Vorkaufsrecht aufgrund dieser Verordnung darf nur ausgeübt werden, wenn das Grundstück für Naturschutz und Landschaftspflege oder die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft verwendet werden soll. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt jeweils durch Verwaltungsakt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 8. 12. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 52

Die Anlage ist auf den Seiten 54/55 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Großen Aue
in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser)

Vom 4. 1. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für die Große Aue in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser) wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Ortschaft Liebenau (Lange Straße, Station 5 + 440) bis zur Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen (Station 46 + 930). Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teilbereiche der Gemeinde Wagenfeld und der Samtgemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz sowie der Samtgemeinde Liebenau und des Fleckens Steyerberg im Landkreis Nienburg (Weser).

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Die genaue Begrenzung ist in zwei Übersichtskarten des Maßstabs 1 : 25 000 und in sieben Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte (DGK 5), des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe, wurden verwendet:

- Blatt 1: 3320/25, 26, 27, 28, 3420/1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10
- Blatt 2: 3419/5, 6, 11, 12, 17, 18, 3420/1, 2, 7, 8, 13, 14
- Blatt 3: 3319/26, 27, 28, 29, 3419/2, 3, 4, 5
- Blatt 4: 3318/20, 25, 3319/19, 20, 21, 25, 26, 27
- Blatt 5: 3318/22, 23, 24, 25, 3418/2, 3, 4, 5
- Blatt 6: 3418/1, 2, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17, 18
- Blatt 7: 3418/11, 12, 16, 17, 21, 22, 26, 27.

Die Karten*) sind regelnder Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewässer

*) Hier nicht abgedruckt.

selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
- Landkreis Nienburg, Am Schlossplatz, 31582 Nienburg/Weser,
- Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf,
- Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen,
- Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld,
- Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau,
- Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Große Aue vom 7. 12. 1911 durch den Oberpräsidenten des Regierungsbezirks Hannover (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 365) aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 26. 9. 1905 (GS S. 342) und die Verordnung zur Änderung der Feststellung des Überschwemmungsgebiets der Großen Aue vom 27. 11. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 587) werden aufgehoben.

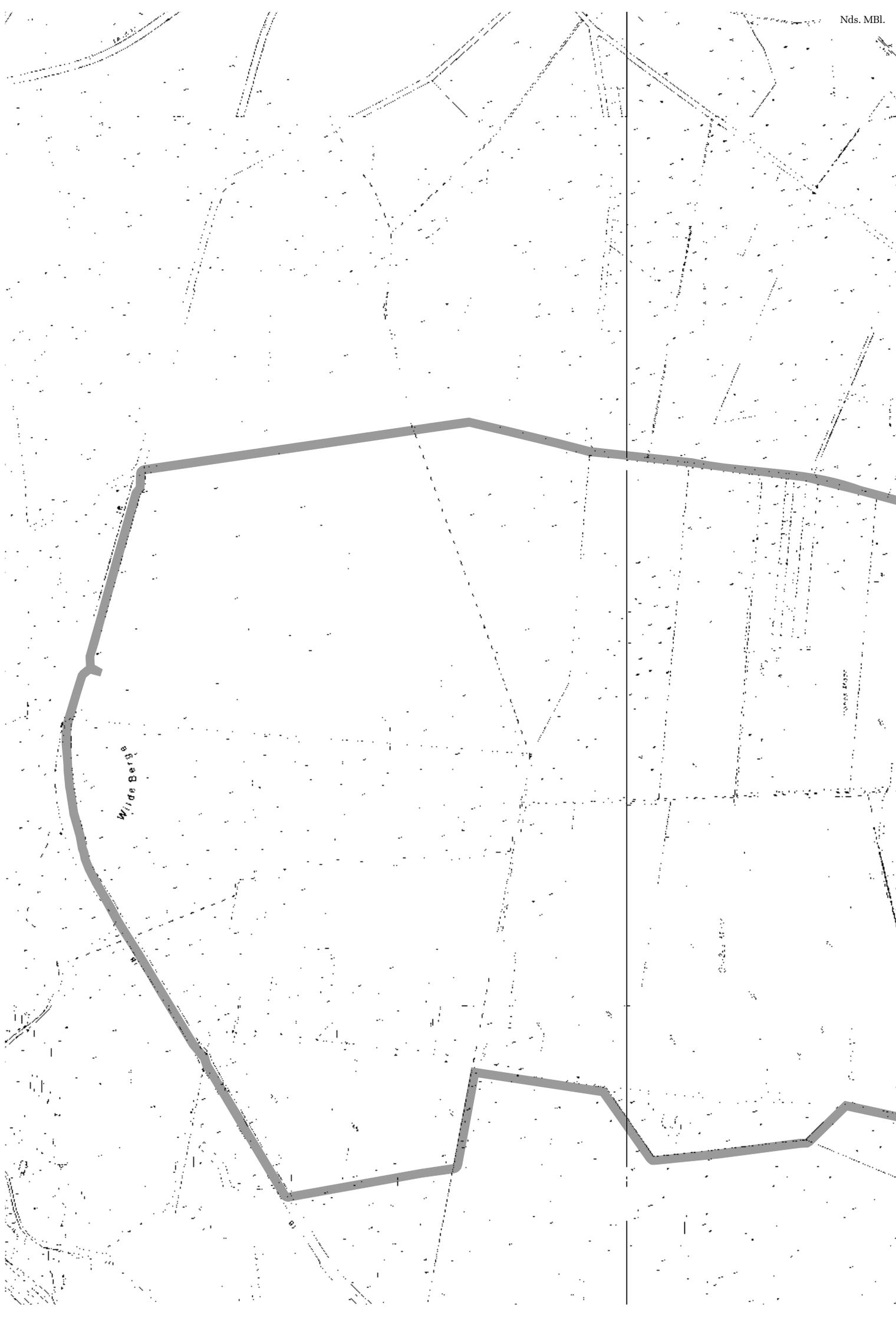
Hannover, den 4. 1. 2007

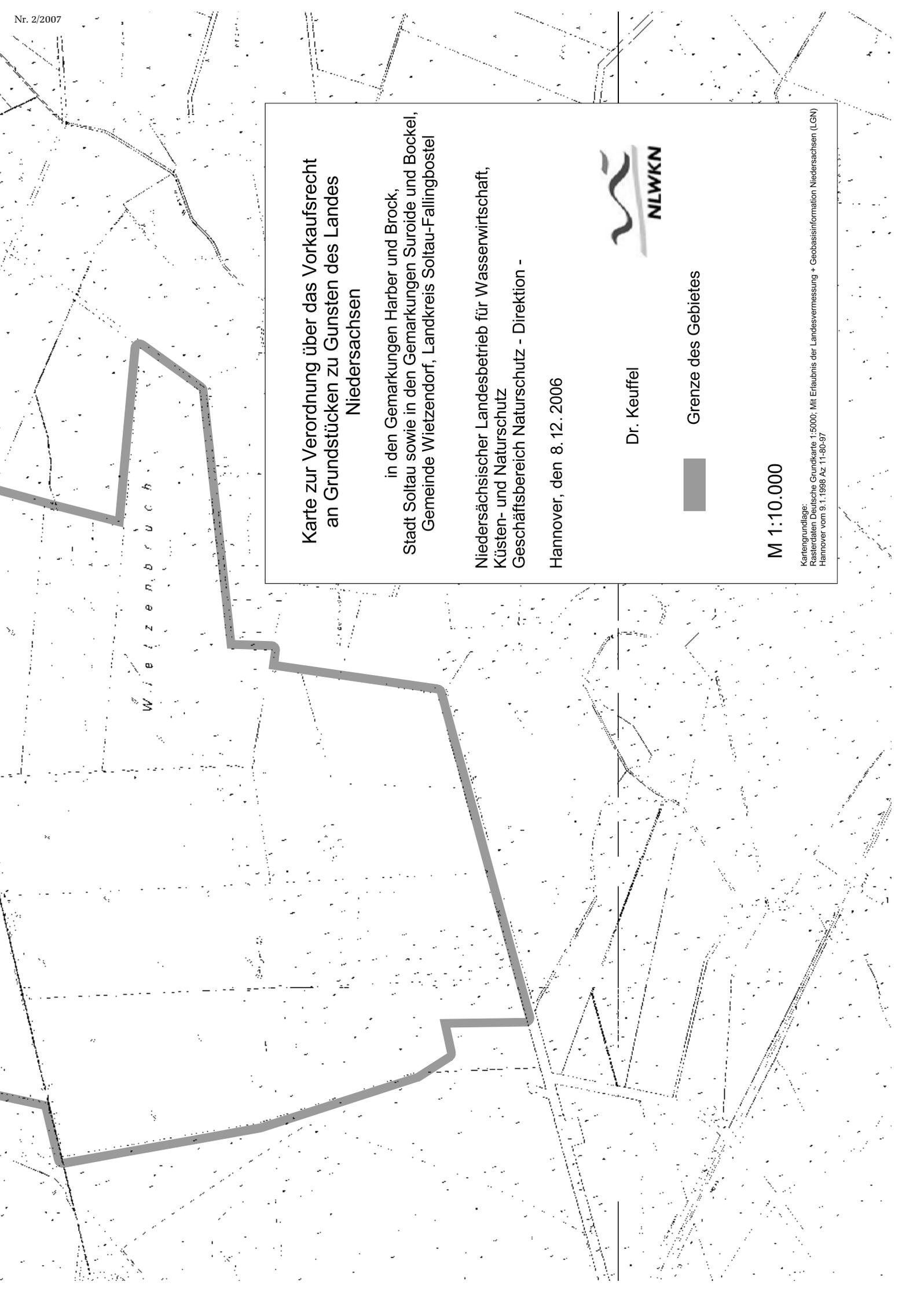
Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 53

Die Anlagen sind auf den Seiten 56/57 und 58/59 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.





**Karte zur Verordnung über das Vorkaufsrecht
an Grundstücken zu Gunsten des Landes
Niedersachsen**

in den Gemarkungen Harber und Brock,
Stadt Soltau sowie in den Gemarkungen Suroide und Bockel,
Gemeinde Wietendorf, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Naturschutz - Direktion -

Hannover, den 8.12.2006

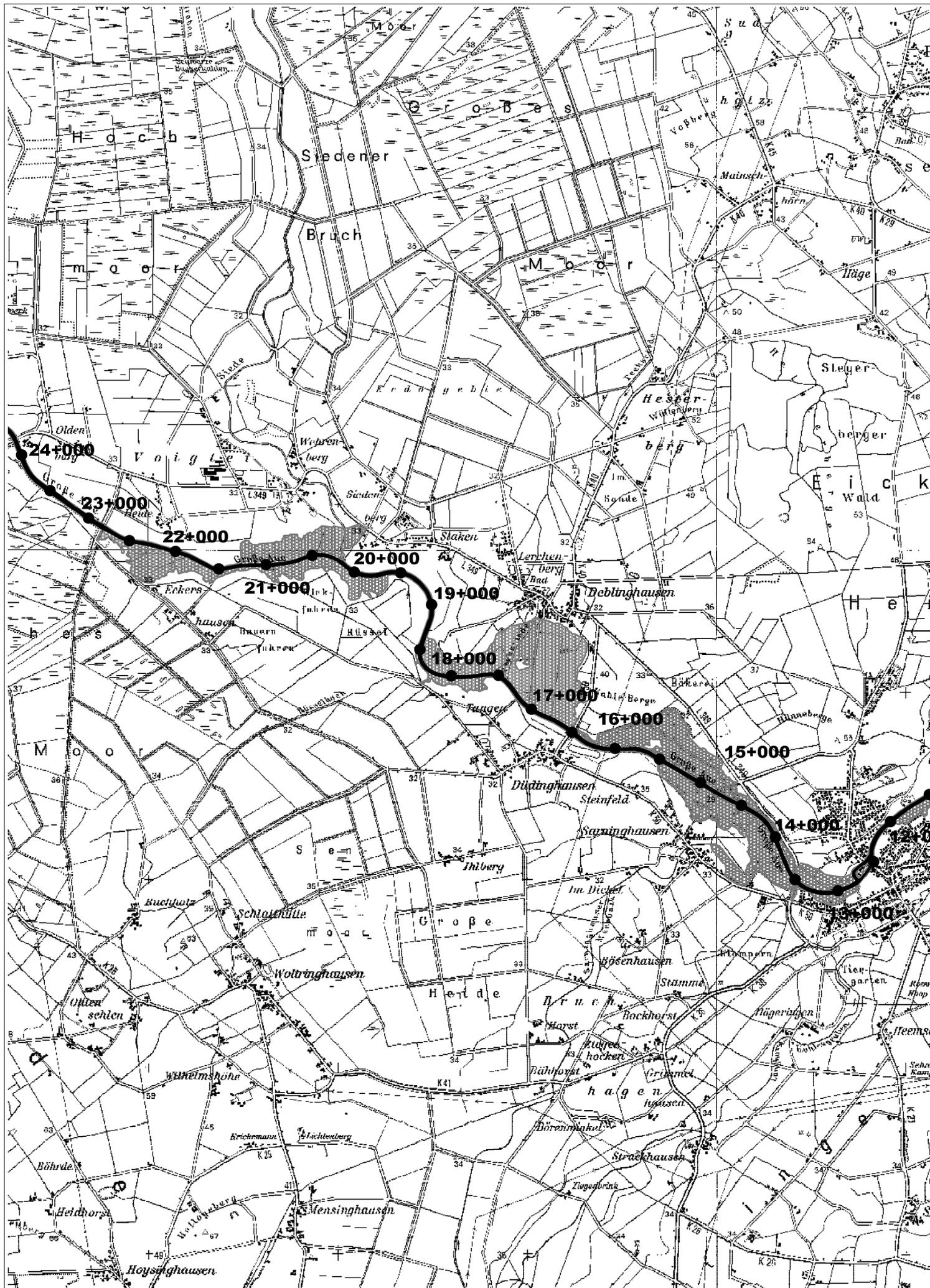


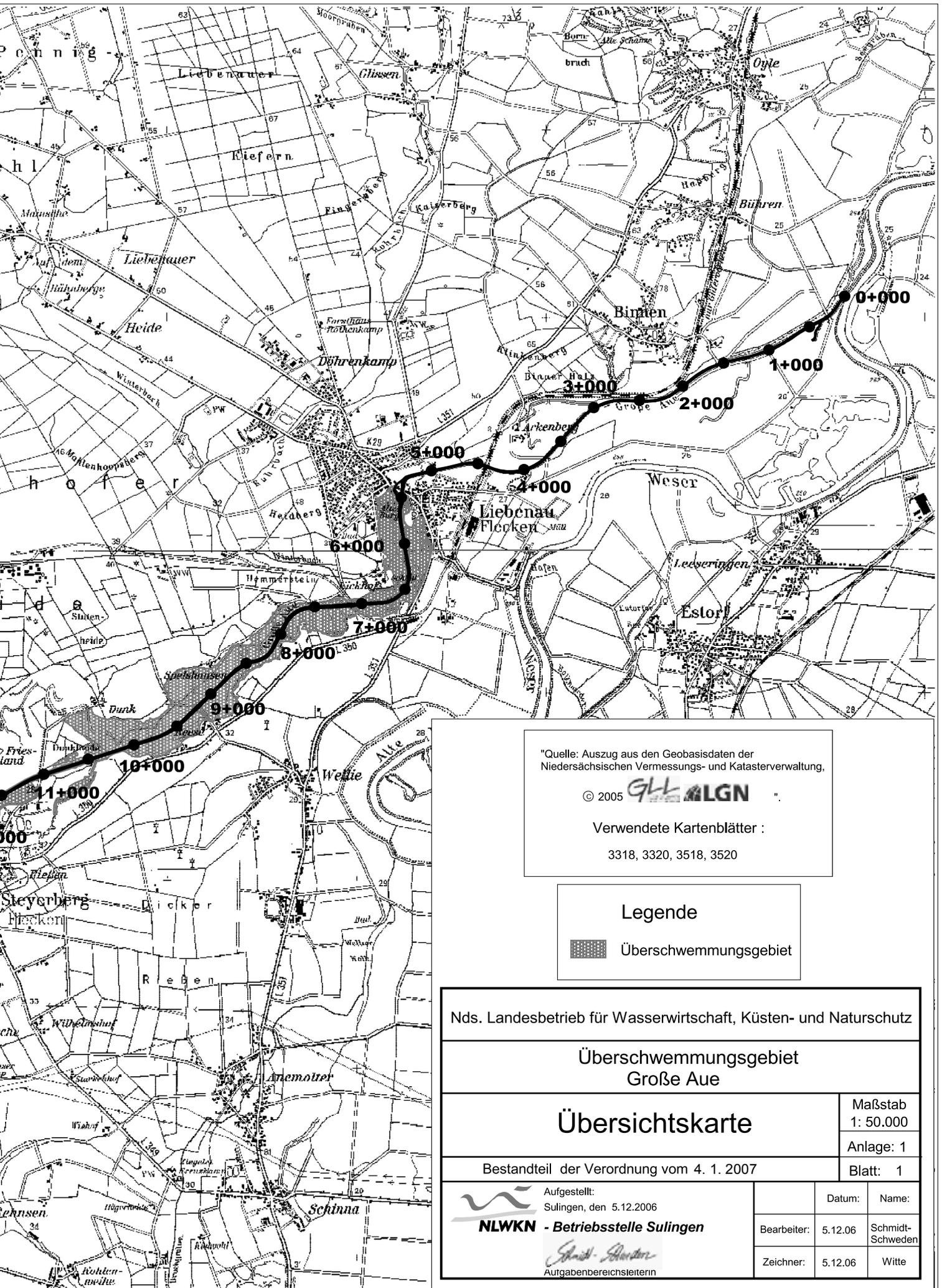
Dr. Keuffel

■ Grenze des Gebietes

M 1:10.000

Kartengrundlage:
Raasterdaten Deutsche Grundkarte 1:5000; Mitt. Erlaubnis der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN)
Hannover vom 9.1.1998 Az 11-90-97





"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2005 **GLL** **NLGN**
 Verwendete Kartenblätter :
 3318, 3320, 3518, 3520

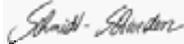
Legende
 Überschwemmungsgebiet

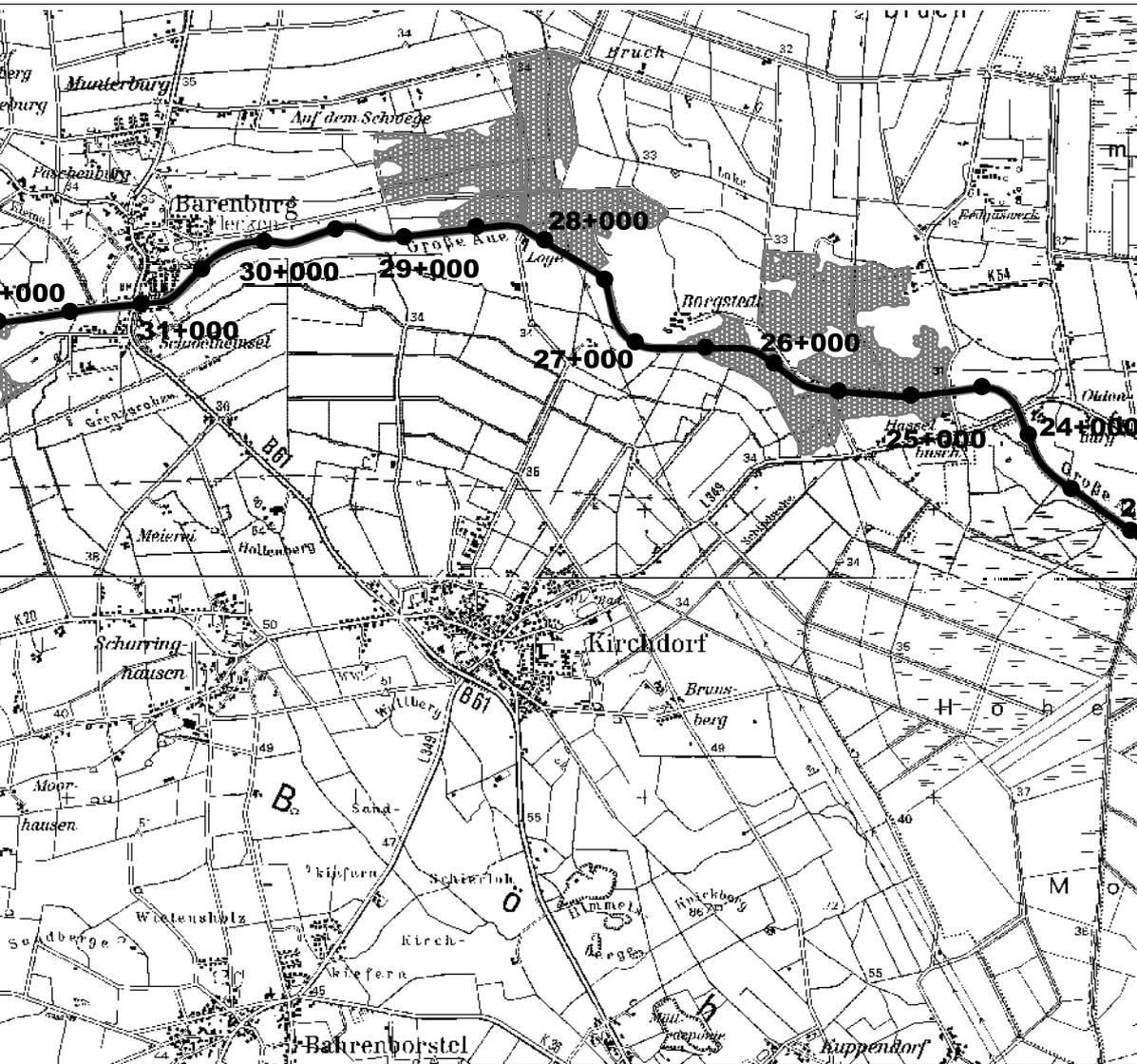
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet
 Große Aue

Übersichtskarte Maßstab
1: 50.000

Bestandteil der Verordnung vom 4. 1. 2007 Anlage: 1
Blatt: 1

 Aufgestellt: Sulingen, den 5.12.2006 NLWKN - Betriebsstelle Sulingen  Aufgabenbereichsleiterin	Datum:	Name:
	Bearbeiter:	Schmidt-Schweden
	Zeichner:	Witte



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2005 **GLL** **ALGN**

Verwendete Kartenblätter :

3318, 3518

Legende

 Überschwemmungsgebiet

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Überschwemmungsgebiet
Große Aue**

Übersichtskarte

Maßstab
1: 50.000

Anlage: 1

Bestandteil der Verordnung vom 4. 1. 2007

Blatt: 2



Aufgestellt:
Sulingen, den 5.12.2006

NLWKN - Betriebsstelle Sulingen

Sp. Schwenke
Aufgabenbereichsleiterin

Datum:	Name:
Bearbeiter: 5.12.06	Schmidt-Schweden
Zeichner: 5.12.06	Witte

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage
(Schwier, Uchte)****Bek. d. GAA Hannover v. 4. 12. 2006**
— 117/H000014665/1.4 b)aa)/2 —

Herr Jürgen Schwier, Höfener Straße 50, 31600 Uchte, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31600 Uchte, Gemarkung Uchte, Flur 14, Flurstück 167.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 60

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Rückbau des Kraftwerkes Robert-Frank, Landesbergen)****Bek. d. GAA Hannover v. 13. 12. 2006**
— 117/H 025435382 —

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), zur wesentlichen Änderung des Betriebes einer Anlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31629 Landesbergen, Gemarkung Landesbergen, Flur 19, Flurstück 17/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben (Rückbau der Heizöl-S-Lagertanks 3 und 4, des Schornsteins, des Luftvorwärmgebäudes sowie des Kesselhauses des Blocks 3 des Kraftwerkes Robert Frank) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 60

**Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
(Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 17. 1. 2007**
— 111-H000012275/8.12/1 —

Der Firma Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr, Sure Wisch 12, 30625 Hannover, ist auf ihren Antrag vom 23. 5. 2006 mit Datum vom 6. 12. 2006 die Genehmigung zur Er-

richtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit

vom 18. 1. 2007 bis 31. 1. 2007 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholz 74, EG, Zimmer 103,
- | | |
|-------------------------|---|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 12.30 Uhr,
13.00 bis 16.30 Uhr, |
| freitags | 7.00 bis 13.00 Uhr, |
- b) bei der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst, Zimmer 25,
- | | |
|----------------------|---|
| montags | 7.30 bis 12.30 Uhr,
13.00 bis 16.30 Uhr, |
| dienstags, mittwochs | 7.30 bis 12.30 Uhr,
13.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags | 7.30 bis 12.30 Uhr,
13.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.00 Uhr, |

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 31. 1. 2007 gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 18. 1. 2007 bis 28. 2. 2007 (einschließlich) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 60

Anlage**I. Bescheid**

1. Aufgrund von § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) sowie Nr. 8.12, Spalte 1 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in den zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit der Firma

Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr
Baustoffgroß- und Einzelhandel
Sure Wisch 12
30625 Hannover

auf ihren Antrag vom 23. 5. 2006, hier eingegangen am 24. 5. 2006, für den Standort

Schachtstraße 2
31702 Lüdersfeld
Gemarkung Lüdersfeld, Flur 1, Flurstück 55/77

nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung einer Anlage zur Zwischenlagerung von 16 000 Mg Salzschlacke aus der Aluminium-Industrie erteilt.

2. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

3. Die Genehmigung ist an die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen gebunden.

4. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmi-

gung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

5. Die im Genehmigungsverfahren geltend gemachten Einwendungen sind in dem sich aus Abschnitt III ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen. Zur näheren Erläuterung wird auf Abschnitt V (Begründung) verwiesen.

6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

IV. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

V. Begründung

(nicht veröffentlicht)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch

ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 8. 11. 2006
— 2 BvR 578/02 u. a. —

Die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe über den durch die besondere Schwere der Schuld bedingten Zeitpunkt hinaus aus Gründen der Gefährlichkeit des Straftäters verletzt weder die Garantie der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) noch das Freiheitsgrundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Die konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance des Verurteilten auf Wiedererlangung der Freiheit ist durch strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Entscheidung über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe sicherzustellen.

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 61

Stellenausschreibungen

Die **Niedersächsische Landesverwaltung** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als

Regierungsassessorinnen oder Regierungsassessoren (BesGr. A 13)

Gesucht werden Volljuristinnen und Volljuristen mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen, die ein besonderes Interesse an einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit in einer modernen öffentlichen Verwaltung haben.

Wir erwarten von Ihnen

- vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts,
- Auslandserfahrung und vertiefte Kenntnisse einer Fremdsprache,
- überzeugende kommunikative Fähigkeiten,
- ausgeprägte soziale Kompetenz,
- Flexibilität, Initiative und Einsatzbereitschaft.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen Rechts sind von Vorteil.

Einstellungsbehörde ist das MI. Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Während der in der Regel dreijährigen Probezeit werden Sie in verschiedenen Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung an unterschiedlichen Orten im Wege der Abordnung eingesetzt. Die anschließende Verwendung in der Landesverwaltung erfolgt bedarfsorientiert.

Da Frauen in der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes insgesamt noch unterrepräsentiert sind, werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl unter den für eine Einstellung in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt voraussichtlich in einem eintägigen Assessmentcenter in Hannover.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (z. B. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 23. 2. 2007** an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport — Referat 12 —, Postfach 2 21, 30002 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 61

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur** ist, vorbehaltlich der Freigabe der Stelle durch die Job-Börse Niedersachsen und ggf. einer Ausnahme vom Einstellungsstopp, zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters des höheren Dienstes (BesGr. A 15/EntgeltGr. 15)

zu besetzen.

Eine Planstelle der BesGr. A 15 steht zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfasst im Referat Z 2 (Allgemeines Dienstrecht, Personal) vor allem die Bearbeitung bestimmter Grundsatzangelegenheiten des allgemeinen Dienstrechts (z. B. Allgemeines Beamtenrecht, Disziplinarrecht), bestimmte Personalangelegenheiten des Geschäftsbereichs und des Ministeriums sowie Grundsatzangelegenheiten des Inneren Dienstes.

Darüber hinaus obliegt der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber die stellvertretende Referatsleitung.

Gesucht wird eine Person mit der Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Juristin oder Jurist) und möglichst mehrjähriger Erfahrung in der Bearbeitung von Dienstrechts- und Personalangelegenheiten. Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert eine hohe Sozialkompetenz wie Persönlichkeitsreife, Kritik-, Team- und Kommunikationsfähigkeit.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang, Lichtbild bzw. ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte sind **innerhalb von zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat Z 2, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, zu richten.

— Nds. MBL Nr. 2/2007 S. 61

Neuerscheinung

Kegler/Steinmetz, **Das Kommunalwahlrecht in Niedersachsen**, Darstellung, 2. Auflage 2006, kartoniert, 266 Seiten, Format 16,5 × 23,5 cm, 28,— EUR. ISBN 3-8293-0760-8. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Das Kommunalwahlrecht in Niedersachsen ist als aktualisierte Neuauflage ein aktueller, kompetenter und zuverlässiger Praxis-Ratgeber und ein sicherer Begleiter für alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Prüfung kommunaler Wahlen in Niedersachsen befassten Personen, insbesondere Wahlleitungen, Wahlausschüsse und Wahlvorstände, Parteien und Wählergemeinschaften sowie die Kommunalverwaltung.

Die Änderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die Neufassung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) sind eingearbeitet. Die neue Ausgabe trägt mit ihrer anschaulichen, leicht verständlichen Erläuterung des Themas den Belangen der Kommunalwahlpraxis mit ihren zahlreichen Regelungen und Bestimmungen — wie z. B. das modifizierte Proportionalverfahren „Hare/Niemeyer“, das Panaschieren und Kumulieren, die Vielzahl einzuhaltender Fristen und Formvorschriften — voll und ganz Rechnung.

Begründet von Regierungsdirektor a. D. Hans-Jürgen Kegler, wird das Thema von Oberregierungsrat Markus Steinmetz, stellvertretender Landeswahlleiter, gleichermaßen kompetent fortgeführt; alle wesentlichen Sachverhalte werden aktuell, zuverlässig und praxisnah erläutert.

— Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 62

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG